



**Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung  
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische  
Potenzialabschätzung /  
Prüfung möglicher  
artenschutzrechtlicher  
Verbote gemäß  
§ 44 BNatSchG***

***für die erste Änderung des***

***B-Planes Nr. 5 der  
Gemeinde Ottendorf  
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

**BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH**  
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der  
Gemeinde Ottendorf

August 2022

## Planungsanlass / Vorhaben

In Ottendorf befindet sich innerhalb des B-Plangebietes Nr. 5 westlich des Melsdorfer Weges die Möglichkeit einer baulichen Nachverdichtung. Die Gemeinde Ottendorf will dieses ermöglichen und hat hierfür die erste Änderung des B-Planes Nr. 5 eingeleitet. Das B-Plan-Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

## Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

*§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

*(1) Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

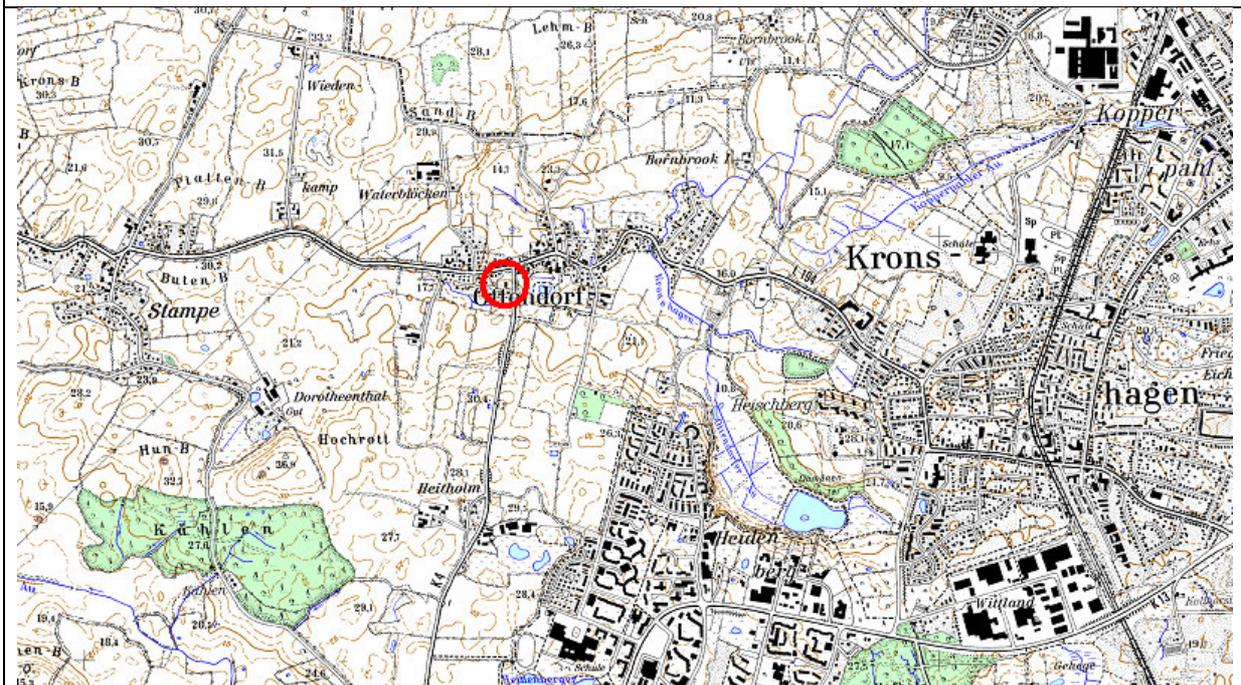
*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

### Standort

Das Plangebiet befindet sich im Winkel der Dorfstraße und des Melsdorfer Weges und ist überwiegend von der bestehenden Bebauung eingefasst. (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung: Lage des Plan-Gebietes (roter Kreis)



Der Bereich des B-Plangebietes ist bereits bebaut und weist größere Grün-/ Rasenflächen auf.

### Biotoptypen

#### Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung im Innenbereich (SBe)

Aktuell befinden sich im Plangebiet im Wesentlichen ein größeres, zweigeschossiges Gebäude, einige vollversiegelte Verkehrsflächen (Straße und Parkplätze) und drei Rasenflächen. Daneben befinden sich nur wenige Großbäume und Hecken im Gelände. Am Melsdorfer Weg befindet sich eine Hecke mit eingestreutem Baumbestand, der von Nord nach Süd dichter wird, dieser hat im Süden den Charakter eines Gehölzstreifens.



Foto: Bestandsgebäude im Plangebiet



Foto: Straße und Parkplätze im Plangebiet



Foto: Rasenflächen im Norden des Plangebietes mit einer umlaufenden Hecke. Die Wohngebäude im Hintergrund befinden sich im Norden der Dorfstraße / außerhalb des Plangebietes



Foto: Eine dreistämmige Weißbirke ist einer der wenigen Großbäume im Plangebiet

### Die geplanten Maßnahmen:

- Ausweisung von zwei zusätzlichen und einem bestehenden Baugrundstücken / Bau- fenstern.
- Die Großbäume sowie die Gehölzstrukturen im Norden und Osten des Plangebietes werden erhalten.

### Vorbelastungen:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Ottendorfs.
- Im Gebiet befindet sich ein bebautes Grundstück mit umliegenden Rasen/ Gartenflä- chen sowie größeren versiegelten Verkehrsflächen
- In der Summe sind die Vorbelastungen hoch.

## Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage unmittelbar im/am besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- Begehungen des Geländes 18. Juli 2022 für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten
- Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank im Juli 2022 (Dateneingang am 22.07.2022) (Plangebiet plus 6 km Radius)
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Nutzung geprägten Biotoyp ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Abfrage beim LLUR werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können (z.B. haben Amphibien-Vorkommen in 3km aufgrund der Wanderradien der Tiere und der bestehenden Bebauung keine / untergeordnete Bedeutung)

## Vögel

### Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:

#### Vogelarten der offenen Landschaften:

Ein Vorkommen von Vogelarten der offenen Landschaften wie Feldlerche oder Rebhuhn kann innerhalb der Ortslage mit Rasenflächen ausgeschlossen werden.

#### Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehung im Juli 2022 wurden in den Gehölzstreifen am Melsdorfer Weg die Arten Buchfink, Amsel und Zilpzalp beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten in dem Hecken oder Gehölzstreifen bzw. in den zum Plangebiet benachbarten Gehölzstrukturen als Brutvögel vorkommen.

Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling sowie Kohlmeise vor. Natürliche Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar benachbart hierzu.

#### Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude als Brutplatz nutzen - z.B. Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Haussperling - das Plan-Gebiet und angrenzende Flächen als Nahrungs- und Bruthabitat nutzen.

Im **Art-Kataster des LLUR** sind für das Plangebiet und der näheren Umgebung (1km Radius) keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet. In der weiteren Umgebung ist ein Uhu-Nachweis im Waldgebiet Kählen 1,5 km südwestlich, eine Graureiherkolonie 1,8 km südöstlich (Domänenteich Mettenhof) und ein Schleiereulennachweis 1,5 km nordwestlich (Reimershofer Weg) aufgeführt. Weitere Vogelvorkommen in größerer Entfernung (Seeadler am Hansdorfer See oder Wanderfalken im Kieler Stadtgebiet) haben aufgrund der Gebietsstruktur und Entfernung keine Bedeutung.

### **Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:**

Die geplanten Baumaßnahmen sind auf den bestehenden Rasenflächen vorgesehen. Eingriffe in die angrenzenden / benachbarten Hecken und den Großbaumbestand finden nicht statt. Von diesen sind ausreichende Abstände einzuhalten, so dass es nicht zur Schädigung / Zerstörung der Baum- und Gehölzbestände kommt. Die Veränderung des Geländes als Nahrungshabitat für vorkommende Vogelarten ist gering.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

### **Säugetiere**

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären insbesondere Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

**Haselmäuse** nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes (Rasen, Verkehrsflächen) ist auszuschließen. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel, Brombeeren usw. als typische Nahrungssträucher befindet sich zerstreut am östlichen Rand. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit unwahrscheinlich. Da die Gehölzstrukturen erhalten bleiben, besteht auch von dieser Seite kein Risiko einer Beeinträchtigung der Art.

### **Fledermäuse:**

Laut Artkataster des LLUR gibt es keine Hinweise auf Fledermausvorkommen in Ottendorf. Die nächstgelegenen Nachweise befinden sich mit Zwerg- und Mückenfledermäusen (2012) in Stampe, 1,7 km westlich, in Kronshagen (Zweifarbflodermaus 1992) 2,4 km östlich und in Melsdorf (Zwerg- und Mückenfledermaus 2008) 2,7 km südlich. Weiter gibt es diverse Hinweise zu verschiedenen Arten im Kieler Stadtgebiet (diverse Jahrgänge). Es ist davon auszugehen, dass zumindest häufige Fledermausarten wie Zwerg- und Mückenfledermaus oder Breitflügelfledermaus in der Ortslage vorkommen und diese Arten insbesondere die Randstrukturen und den Gartenbereiche im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen.

### **Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:**

Die Randbereiche des Plangebietes werden vermutlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Die Gehölzstrukturen werden durch die Umsetzung der Planung nicht berührt. Das Bestandsgebäude im Gebiet bleibt erhalten.

Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

## Reptilien

Im Artkataster des LLUR sind im näheren und mittleren Umfeld (bis 1.500m) keine Reptilien-nachweise verzeichnet. Es liegt ein Nachweis aus Stampe (Waldeidechse 2007) in 1,8 km Entfernung vor. Verschiedene Nachweise von Ringelnattern und Kreuzottern aus Kiel liegen überwiegend zeitlich bereits weit zurück (1970 - 1990) – nur in einem Fall ist der Nachweis jünger (Kreuzotter 2016, 3km entfernt – allerdings unsicherer Nachweis). Eine hohe Bedeutung hat das Nordufer des NOK für diverse Reptilienarten, die allerdings durch die große Entfernung (mind. 3km) und die Barrierewirkung des Kanals nicht Betrachtungsrelevant sind.

Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet, die durch die Nutzung und Lage am Ortsrand geprägt ist, sind Reptilienvorkommen im Gebiet wenig wahrscheinlich. Denkbar wären Waldeidechsen im Gehölzstreifen am Rand des Gebietes

In die Gehölzbestände im bzw. am Rand des Plangebietes wird nicht eingegriffen, so dass im Zusammenhang mit dem wenig wahrscheinlichen Vorkommen von Tieren dieser Artengruppe keine Betroffenheit besteht.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) weitgehend ausgeschlossen werden.

## Amphibien

Während der Begehung im Sommer 2022 wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt.

Laut Artenkataster des LLUR liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet und die nähere Umgebung (1.000m Radius) vor.

In einer mittleren Entfernung (1 bis 2 km Radius) sind diverse Amphibien-Nachweise benannt. Es überwiegen häufige Arten wie Gras- und Teichfrosch, Erdkröte und Teichmolch. Daneben wurden beispielsweise Kammmolche (FFH-RiLi Anhang IV) in Dorotheenthal (1,3 km südwestlich) Mettenhof (1,2 km südöstlich) nachgewiesen.

Es ist wahrscheinlich, dass die oben genannten Amphibienarten - insbesondere häufige Arten wie Erdkröte, Gras- und Grünfrosch sowie Teichmolch - im Umfeld des Plangebietes vorkommen und die Randbereiche ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

### Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Insbesondere die Randbereiche des Plangebietes mit den vorhandenen Gehölzstrukturen können von Amphibien genutzt werden.

In Hecken und Gehölzstreifen am Rand des Plangebietes wird bei einer Umsetzung der Planung nicht eingegriffen. Es liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

## Fische

Es befindet sich kein Gewässer im Plangebiet oder unmittelbar benachbart.

## Wirbellose

Siedlungsbereiche bieten vor allem relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Randbereiche des Plangebietes u.a. für verschiedenen Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden /zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden. Die Umwandlung der Ackerfläche in eine arten- und blütenreiche Extensivweide soll insbesondere das Insektenvorkommen in der Fläche fördern.

## **Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz**

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung nicht maßgeblich verschlechtert.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Umsetzung der ersten Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Ottendorf treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

## **Prüfung einer möglichen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten**

Das B-Plangebiet Nr. 5 der Gemeinde Ottendorf befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes oder dazu benachbart. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ (Gebietsnummer 1823-301) etwa 4,5 km südlich. Dieses Gebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee (Geb.Nr. 1725-401)“. Das Gebiet ist durch die Fluß- und Seenlandschaft mit angrenzenden Niederungen geprägt. Aufgrund der Entfernung und des vergleichsweise kleinen Bauvorhabens (zwei zusätzliche Bauplätze) ist eine Betroffenheit auszuschließen. Etwa gleich weit ist das FFH-Gebiet 1626-325 entfernt. Hierbei handelt es sich um eine Bunkeranlage in Kiel-Wik, die besondere Bedeutung für verschiedene Fledermausarten hat. Eine mögliche Betroffenheit kann hier ebenfalls ausgeschlossen werden.

Weitere FFH-Gebiete befinden sich in noch größerer Entfernung zum Plangebiet, wodurch eine Betroffenheit durch die geplante Maßnahme ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Die geplanten Veränderungen im B-Plangebiet ist durch die Ausweisung von zwei zusätzlichen Bauplätzen als gering zu bezeichnen, so dass hierdurch keine Fernwirkung auf Schutzgebiete verursacht wird. Die Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung und Umsetzung der ersten Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Ottendorf kann darum ausgeschlossen werden.